



Rundschreiben Nr. 02 / 22



Inhalt

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER	3	3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	6
Vollverzinsung Wie sind Steuernachzahlungen und -erstattungen zu verzinsen?		Aufspaltung Wer muss Übertragungsgewinne bei Organschaften versteuern?	
2. ... FÜR UNTERNEHMER	3	4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	6
Plausibilitätsprüfung Möglicher Handlungsbedarf bei Steuererklärung im OSS-Verfahren		Lohnsteuerbescheinigung Globalbeiträge an ausländische Sozialversicherungsträger	
Überraschungsbesuch Bargeldbranche muss mit Kassen-Nachschauen rechnen	4	5. ... FÜR HAUSBESITZER	7
Vorsteuerabzug Für Bruchteilsgemeinschaften gelten besondere Regeln		Familienheim Erbschaftsteuerbefreiung erfordert keine „Blitzrenovierung“	
Kassensystem / Registrierkasse Wie sind Kleinbetragsrechnungen aufzubewahren?	5		
Umsetzung der CRS Richtlinie Ausweitung der Lagerberichterstattung ab 2023			

Wichtige Steuertermine Februar 2022

10.02. · Umsatzsteuer
· Lohnsteuer
· Solidaritätszuschlag
· Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

15.02. · Grundsteuer
· Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist:

bis zum 14.02. bzw. 18.02.2022. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!



1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER

Vollverzinsung

Wie sind Steuernachzahlungen und -erstattungen zu verzinsen?

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Vollverzinsung bis zu einer rückwirkenden gesetzlichen Neuregelung für **Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019** geäußert.

Das BVerfG hatte die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen als **verfassungswidrig** beurteilt, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird. Für Verzinsungszeiträume ab 2019 ist die Verzinsung neu zu regeln. Das bisherige Recht ist für Verzinsungszeiträume bis 31.12.2018 weiter anwendbar.

Die Finanzverwaltung hat sich kürzlich zur Umsetzung des Beschlusses des BVerfG geäußert und die Besteuerungspraxis geregelt. Danach sind sämtliche **erstmalige Festsetzungen** von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 auszusetzen. Für diese Verzinsungszeiträume erfolgt keine Festsetzung anfallender Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen.

Zudem hat das BMF erläutert, wie mit geänderten oder berichtigten Zinsfestsetzungen, mit vorläufigen Zinsfestsetzungen, mit Einspruchsfällen, rechtsanhängigen Fällen und im Rahmen der Aussetzung der Vollziehung zu verfahren ist. Es hat ferner klargestellt, dass Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen nicht von dieser Regelung betroffen sind.

Mit gleichlautendem Ländererlass vom 29.11.2021 werden die anhängigen Einspruchsverfahren gegen Zinsfestsetzungen für Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018 im Wege der Allgemeinverfügung zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, die Verzinsung verstoße gegen das Grundgesetz. Eine solche Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Veraltungsökonomie möglich, weil der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts eine Vielzahl von Einsprüchen betrifft.

Steuerpflichtige können jetzt ein Jahr überlegen, ob sie dagegen klagen möchten. Die Erfolgsaussichten dürften jedoch gering sein.

***Hinweis:** Sprechen Sie uns gern an, falls Sie Fragen zu diesen verfahrensrechtlichen Regelungen haben. Wir beraten Sie gern.*

2. ... FÜR UNTERNEHMER

Plausibilitätsprüfung

Möglicher Handlungsbedarf bei Steuererklärung im OSS-Verfahren

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat über die Steuererklärung im One-Stop-Shop-Verfahren (**OSS-Verfahren**) informiert und Hinweise zur Plausibilitätsprüfung gegeben.

Bei **Versendungs- und Beförderungslieferungen** an nichtsteuerpflichtige Abnehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet verlagert sich der Besteuerungsort ab Überschreitung der Lieferschwelle von 10.000 € an den Ankunftsort der Waren. Versender haben die Möglichkeit, die Umsatzsteuererklärungen in ihrem Ansässigkeitsstaat abzugeben und die ausländischen Umsatzsteuern dort zu entrichten („Verfahren OSS EU-Regelung“).

Die Steuererklärung in diesem Verfahren ist vierteljährlich **elektronisch** zu übermitteln. Dafür ist in Deutschland das BZSt zuständig. Nach Absenden der Steuererklärung erfolgt eine Überprüfung der eingegebenen Daten. Sofern die Daten nicht plausibel sind, können dazu Nachrichten im BZSt-Online-Portal-Postfach (BOP-Postfach) eingehen. Das BZSt hat darauf hingewiesen, welche Nachrichten das sein können und welcher Handlungsbedarf dann besteht.

Das „Verfahren OSS EU-Regelung“ ist die Weiterentwicklung des „Mini-One-Stop-Shop-Verfahrens“. Es ist eine umsatzsteuerrechtliche **Sonderregelung** und richtet sich an Unternehmer, die im Inland ansässig sind, sowie an andere berechnete Unternehmer. Registrierte Unternehmen haben damit die Möglichkeit, ab dem 01.07.2021 ausgeführte und unter diese Sonderregelung fallende Umsätze in einer Steuererklärung zentral an das BZSt zu übermitteln.

***Hinweis:** Das BZSt informiert auf seiner Homepage ausführlich über die Steuererklärung im „Verfahren OSS EU-Regelung“.*



Überraschungsbesuch

Bargeldbranche muss mit Kassen-Nachschauen rechnen

Seit 2018 dürfen Finanzämter bei Betrieben der Bargeldbranche Kassen-Nachschauen durchführen. Finanzbeamte dürfen in diesem Rahmen **unangekündigt** überprüfen, ob die Daten des Kassensystems den gesetzlichen Formvorschriften genügen und die Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß erfolgt sind. Überprüft wird bei diesen Überraschungsbesuchen auch, ob im Kassensystem eine ordnungsgemäß zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) eingesetzt wird. Die Prüfer beobachten die Bedienung der Kasse in öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen häufig sogar vorab verdeckt und führen Testkäufe durch, um zu überprüfen, ob Belege korrekt ausgegeben werden.

Hinweis: Stößt der Prüfer im Rahmen der Kassen-Nachschau auf Unstimmigkeiten, kann er direkt und ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Betriebsprüfung übergehen, die dann zu einer Hinzuschätzung von Einnahmen und damit zu erheblichen Steuernachzahlungen führen kann.

Unternehmen der Bargeldbranche sind häufig gut beraten, wenn sie die Abläufe einer Kassen-Nachschau vorab mit ihrem Personal und ihrem steuerlichen Berater durchsprechen und sich gezielt auf solche Überraschungsbesuche des Finanzamts vorbereiten. So sollte unter anderem geklärt werden, wer Auskünfte erteilen bzw. Unterlagen herausgeben darf und wo die Bedienungsanleitungen der Kasse liegen. Darüber hinaus sollten Unternehmer, die noch nicht über eine aussagekräftige **Verfahrendokumentation** verfügen, deren Erstellung schnellstens nachholen.

Hinweis: Bei dieser Dokumentation unterstützen wir Sie selbstverständlich. Falls Sie einer Kassen-Nachschau unterzogen werden, sollten Sie uns schnellstmöglich kontaktieren, damit die Nachschau von uns begleitet werden kann. Der Prüfer ist allerdings nicht verpflichtet, auf unser Eintreffen zu warten.

Vorsteuerabzug

Für Bruchteilsgemeinschaften gelten besondere Regeln

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zum Vorsteuerabzug bei Bruchteilsgemeinschaften geäußert. Hintergrund ist die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH).

Der BFH hatte in den Jahren 2014 und 2017 entschieden, dass eine Bruchteilsgemeinschaft selbst mangels Rechtsfähigkeit kein umsatzsteuerlicher Unternehmer sein und daher **keine unternehmerische Tätigkeit** entfalten kann. Vielmehr liegen anteilig erbrachte Leistungen durch die Gemeinschaftler als jeweilige Unternehmer vor. Die Finanzverwaltung hat die geänderte Rechtsprechung umgesetzt und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Die Frage der **Unternehmereigenschaft** ist unter anderem im Hinblick auf den Vorsteuerabzug und im Zusammenhang mit der Option zur Steuerpflicht bedeutsam. Relevant ist dies vor allem für Grundstücksgemeinschaften, deren Bruchteilseigentümer als Gemeinschaftler umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen (z. B. Vermietung unter Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung). In Zukunft muss nicht mehr die Grundstücksgemeinschaft selbst, sondern jeder Gemeinschaftler Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben und ist einzeln zum Vorsteuerabzug berechtigt (in Abhängigkeit von der Beteiligung und der unternehmerischen Verwendung).

Eingangsrechnungen dürfen laut BMF auch an die Bruchteilsgemeinschaft adressiert sein. Allerdings muss sichergestellt sein, dass sich die Namen und Anschriften sowie die Beteiligung der Gemeinschaftler aus den zu führenden umsatzsteuerlichen Aufzeichnungen ergeben.

Bei **Mietverträgen** sollte darauf geachtet werden, dass die Option zur Steuerpflicht durch jeden Gemeinschaftler erklärt wird.

Diese neuen Grundsätze des BMF sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn sich alle Gemeinschaftler einer Bruchteilsgemeinschaft für **bis zum 31.12.2021** verwirklichte Sachverhalte einheitlich auf die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung (Bejahung der Unternehmereigenschaft der Bruchteilsgemeinschaft) berufen.



Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, bestehende Verträge zu überprüfen und gegebenenfalls Vertragsanpassungen vorzunehmen, um die rechtzeitige Umsetzung zum 01.01.2022 sicherzustellen. Wir beraten Sie gern.

Kassensystem / Registrierkasse

Wie sind Kleinbetragsrechnungen aufzubewahren?

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Pflicht der Rechnungsaufbewahrung geäußert. Danach reicht es für Kleinbetragsrechnungen aus, wenn bei elektronischen Kassensystemen ein Doppel der Ausgangsrechnung (**Kassenbeleg**) reproduziert werden kann.

Umsatzsteuerrechtlich sind Rechnungen zehn Jahre aufzubewahren. Zudem sind die Aufbewahrungsfristen der Abgabenordnung zu beachten. Bei Rechnungen, die mittels elektronischer Registrierkassen erstellt werden, reicht es nach dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) aus, wenn **Tagesendsummenbons** aufbewahrt werden. Diese Bons müssen den Namen des Geschäfts, das Ausstellungsdatum und die Tagesendsumme enthalten. Während der Dauer der Aufbewahrungsfrist sind die Rechnungen jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren. In diesem Zusammenhang wurde der UStAE geändert. Werden Kleinbetragsrechnungen mithilfe elektronischer Kassensysteme oder Registrierkassen erteilt, reicht es nun aus, wenn ein Doppel der Ausgangsrechnung (Kassenbeleg) aus den unveränderbaren digitalen Aufzeichnungen reproduziert werden kann.

Das BMF hat außerdem klargestellt, dass auch die übrigen Anforderungen der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff gelten. Das BMF verweist hier insbesondere darauf, dass die Erfassung vollständig, richtig und zeitgerecht sein muss.

Hinweis: Diese Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Für Zeiträume bis zum 31.12.2021 wird es nicht beanstandet, wenn die Aufbewahrungspflicht nach der bisherigen Regelung erfüllt wird.

Umsetzung der CRS Richtlinie

Ausweitung der Lagerberichterstattung ab 2023 – Umsetzung der CRS Richtlinie

Die EU-Kommission hat am 21.4. 2021 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2014/95/EU über die Angabe nicht finanzieller Information vorgelegt (kurz: „CSR Richtlinie“ – Corporate Social Responsibility). In diesem Zusammenhang soll der Anwendungsbereich der berichtspflichtigen Unternehmen erheblich erweitert und die Berichterstattung vereinheitlicht werden. Gegenstand dieser Erklärung sind Erläuterungen zum Geschäftsmodell, Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Aktuelle Gesetzeslage

Bislang müssen nur kapitalmarktorientierte Unternehmen eine nichtfinanzielle Erklärung abgeben, die entweder in die Lageberichtserstattung integriert oder außerhalb des Lageberichtes über die Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden kann. Gegenstand der Abschlussprüfung ist bislang lediglich eine formale Prüfung, ob eine entsprechende Erklärung vorliegt, nicht aber deren inhaltliche Prüfung.

Geplante Änderungen

Zukünftig ist geplant den Tatbestand „kapitalmarktorientiert“ zu streichen, so dass auch alle großen Kapitalgesellschaften nach § 267 Abs. 3 HGB eine entsprechende Erklärung abgeben müssten. Zukünftig soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtend im Lagebericht dargestellt und im Rahmen der Abschlussprüfung auch inhaltlich geprüft werden.

Das Inkrafttreten der geänderten Regelung ist für Geschäftsjahre avisiert, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen.

Hinweise: Die Verbände und Fachkreise haben zu dem Vorschlag der EU Kommission Stellung genommen. Es bleibt daher abzuwarten, mit welchen konkreten Gesetzesänderungen der Gesetzgeber die entsprechende Verordnung umsetzen will. Zwischenzeitlich empfiehlt es sich für große Kapitalgesellschaften Vorkehrungen für eine entsprechende Berichterstattung zu treffen.



3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Aufspaltung

Wer muss Übertragungsgewinne bei Organschaften versteuern?

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall wurde eine Organgesellschaft aufgespalten. Bis dato hatte sie ein Einzelhandelsunternehmen in Form zahlreicher Filialen betrieben. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Privatisierung des Filialgeschäfts wurde jede einzelne Niederlassung auf eine jeweils **neu gegründete Tochtergesellschaft** übertragen. Auch die Zentralfunktionen der bisherigen Gesellschaft wurden von einer eigens gegründeten Tochtergesellschaft übernommen. Durch die Aufspaltung endete die Organgesellschaft.

Die Aufspaltung wurde rückwirkend **unter Ansatz der Buchwerte** vorgenommen; entsprechend wurde die Buchwertfortführung beantragt. Die Muttergesellschaft (Organträgerin) der aufgespaltenen (Organ-)Gesellschaft schloss wenige Tage später jeweils einen Ergebnisabführungsvertrag mit ihren neuen Tochtergesellschaften. Viele der neuen Tochtergesellschaften wurden wiederum kurze Zeit später an diverse Käufer veräußert.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass eine Buchwertfortführung wegen der anschließenden Veräußerung eines maßgeblichen Teils der Gesellschaftsanteile an den Nachfolge-GmbHs nicht möglich sei. Es erließ daraufhin gegenüber allen Nachfolge-GmbHs gleichlautende Gewerbesteuer-Messbescheide und ermittelte einen gewerbesteuerrechtlichen Übertragungsgewinn. Die Prüfer begründeten dies mit einer Vorschrift im Umwandlungssteuergesetz, nach der die Aufspaltung nicht steuerneutral erfolgen dürfe, wenn die Aufspaltung – wie vorliegend – der Vorbereitung einer Veräußerung dienen solle.

Das Finanzgericht (FG) beurteilte die Steuerfestsetzung als rechtswidrig und hielt eine Fortführung der Buchwerte für möglich. Ein eventuell entstandener gewerbesteuerrechtlicher Übertragungsgewinn sei **Teil des der Organträgerin zuzurechnenden Einkommens**. Der BFH hat das FG-Urteil bestätigt und die Revision des Finanzamts als unbegründet zurückgewiesen.

***Hinweis:** Dient eine Aufspaltung der Vorbereitung einer Veräußerung von Vermögensteilen einer Gesellschaft, kann die Aufspaltung selbst nicht zu Buchwerten erfolgen. Handelt es sich bei der aufgespaltenen Gesellschaft um eine Organgesellschaft, muss der Organträger „die Zeche zahlen“.*

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Lohnsteuerbescheinigung

Globalbeiträge an ausländische Sozialversicherungsträger

Arbeitgeber können aufgrund **ausländischer Gesetze** verpflichtet sein, Beiträge zur Alterssicherung an ausländische Sozialversicherungsträger zu leisten. Diese Beiträge sind zum Jahresende bzw. bei unterjähriger Beendigung des Dienstverhältnisses in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. Das gilt aber nur, wenn

- die ausländischen Sozialversicherungsträger den inländischen vergleichbar sind und
- der geleistete Gesamtbeitrag zumindest teilweise einen **Arbeitnehmeranteil** enthält.

Die Bescheinigung dient der Ermittlung der als **Sonderausgaben** abziehbaren Vorsorgeaufwendungen in der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers. Wenn ausländische Sozialversicherungsträger Globalbeiträge erheben, ist eine Aufteilung vorzunehmen.

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die **Aufteilungsmaßstäbe** für das Jahr 2022 bekanntgegeben. Wie bisher ist eine Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags auf die einzelnen Versicherungszweige bei folgenden Ländern vorgesehen: Belgien, Irland, Lettland, Malta, Norwegen, Portugal, Spanien und Zypern. Globalbeiträge, die an Sozialversicherungsträger in Ländern außerhalb Europas geleistet werden, sind nach den Umständen des Einzelfalls aufzuteilen. Das Gleiche gilt für das Vereinigte Königreich von Großbritannien. Informationen zur Aufteilung der dortigen Globalbeiträge stehen seit Januar 2020 nicht mehr zur Verfügung.



5. ... FÜR HAUSBESITZER

Familienheim

Erbschaftsteuerbefreiung erfordert keine „Blitzrenovierung“

Eltern können ihren Kindern eine selbstbewohnte Immobilie („Familienheim“) erbschaftsteuerfrei vererben, sofern die Immobilie eine Wohnfläche von maximal 200 qm hat und die Kinder sie zur **Selbstnutzung** zu eigenen Wohnzwecken bestimmen. Diese Bestimmung muss „unverzüglich“ und ohne schuldhaftes Zögern erfolgen.

Wie schnell Kinder eine Immobilie selbst nutzen müssen, hat der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Der Kläger war Alleinerbe seines 2013 verstorbenen Vaters. Er hatte eine von seinem Vater bis zu dessen Tod selbstbewohnte Doppelhaushälfte geerbt, die direkt neben seiner bereits selbstbewohnten Haushälfte lag. Der Sohn führte umfassende Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an der geerbten Doppelhaushälfte aus, die sich aufgrund eines Feuchtigkeitsschadens über **knapp drei Jahre** hinzogen. Im Zuge dessen verband er beide Haushälften zu einer großen Wohneinheit, die er fortan selbst nutzte. Das Finanzgericht (FG) lehnte die Erbschaftsteuerbefreiung ab, weil keine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung vorgelegen habe. Der Sohn habe nicht alle denkbaren technischen Maßnahmen unternommen, um die geerbte Haushälfte schnell zu renovieren (z. B. durch Einsatz von Trocknungsgeräten).

Dem BFH waren die Maßstäbe des FG jedoch zu streng, so dass er dessen Urteil aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung zurückverwiesen hat. Für eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung muss es nach Ansicht des BFH bereits genügen, wenn der Erbe den **Baufortschritt** nach allgemeiner Verkehrsanschauung **angemessen fördert**. Er muss keinen unverhältnismäßigen Aufwand betreiben, um den Baufortschritt zu beschleunigen, sondern nur die zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um unangemessene Bauverzögerungen auszuschließen.

***Hinweis:** Für die Steuerbefreiung muss erkennbar sein, dass der Erbe bei den Renovierungsarbeiten „am Ball“ bleibt. Zur Beweisvorsorge kann es sinnvoll sein, ein Bautagebuch zu führen. Daraus lässt sich später ableiten, wann welche Arbeiten ausgeführt wurden und wann ein stockender Baufortschritt (z. B. wegen Lieferengpässen oder Handwerkermangels) nicht selbst zu vertreten war.*

Mit freundlichen Grüßen

Ratio Treuhandgesellschaft mbH
Steuerberatungsgesellschaft
Landwirtschaftliche Buchstelle

T. Beuck · A. Haß · B. Potratz





KONTAKT

Kiel

Hopfenstraße 67 · 24103 Kiel
Tel. (0431) 66 382-680 · Fax (0431) 66 382-688
E-Mail stb@ratio-kiel.de · www.ratio-kiel.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Kiel HRB 1253

Stralsund

Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund
Tel. (0 38 31) 61 02-0 · Fax (0 38 31) 61 02-420
E-Mail stb@ratio-hst.de · www.ratio-hst.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Stralsund HRB 3168

Flensburg

Europastraße 104 · 24976 Handewitt (OT Jarplund)
Tel. (0461) 31 441-0 · Fax (0461) 31 441-499
E-Mail stb@ratio-fl.de · www.ratio-fl.de